

**Anordnung
über die Allgemeinen Lieferbedingungen
für Normteile.** *

Vom 21. April 1958

Auf Grund des § 19 des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft — Vertragsgesetz — (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Allgemeinen Lieferbedingungen für Normteile (s. Anlage) sind im Rahmen des Allgemeinen Vertragssystems sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, welche die Lieferung von Schrauben, Muttern, sonstigen Normteilen (Niete, U-Scheiben, Sicherungsringe, Schienennägel, Stellringe, Scheibefedern, Nasen- und Einlegekeile, Bolzen und Stifte, Dübelbolzen, Kerbstifte und -nägeln, Zylinder- und Kegelstifte, Paßfedern usw.), Formdrehteilen und technischen Federn zum Gegenstand haben.

(2) Die Allgemeinen Lieferbedingungen für Normteile gelten nicht bei Verträgen über die Lieferung von Wälzlagern, Beschlägen, Drahtwaren, Splinten, Spannschrauben und -schlüsseln, Nägeln und Drahtstiften sowie ähnlichen Erzeugnissen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. April 1958

Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau

I. V. Bernicke
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Allgemeine Lieferbedingungen für Normteile

§ 1

(1) Bestellungen über Schrauben, Muttern, sonstige Normteile, Formdrehteile und technische Federn sind von den Bedarfsträgern zwölf Wochen vor Beginn desjenigen Quartals, in dem die Lieferung gewünscht wird, beim Hersteller aufzugeben. Werden die in der Anlage aufgeführten Mindestmengen nicht erreicht, so ist die Bestellung zum gleichen Zeitpunkt an die zuständige Niederlassung der DHZ Maschinen- und Fahrzeugbau zu richten.

(2) Die Niederlassungen der DHZ Maschinen- und Fahrzeugbau haben ihre Bestellungen acht Wochen vor Beginn desjenigen Quartals, in dem die Lieferung gewünscht wird, beim Hersteller aufzugeben.

(3) Die Verträge sind bis spätestens 14 Tage vor Quartalsbeginn abzuschließen.

(4) Bestellungen über Schrauben und Muttern der Auswahlreihe A, deren Stückzahl unter 5 % der Mindestmenge liegt, können kurzfristig zur Lieferung ab Lager bei den Niederlassungen der DHZ Maschinen- und Fahrzeugbau einmal im Quartal aufgegeben werden.

§ 2

(1) In der Bestellung sind die Dringlichkeiten (Regierungsauftrag, Exportauftrag, Auftrag für das Kohle- und Energieprogramm usw.) -- bei Direktbestellern mit genauer Bezeichnung (Nummer des Auftrages usw.) — anzugeben. Geschieht dies nicht, so kann der Lieferer davon ausgehen, daß keine Dringlichkeit vorliegt. Unter Angabe der Dringlichkeit dürfen nur die Mengen bestellt werden, die ausschließlich für diese Aufträge benötigt werden.

(2) Der Besteller hat die gewünschte Ausführung genau zu bezeichnen und die entsprechenden DIN- und TGL-Blätter anzugeben. Sofern erforderlich, sind Zeichnungen der Bestellung beizufügen.

(3) Wird ein Güteattest verlangt oder werden Sonderprüfungen gefordert, so muß dies bereits in der Bestellung angegeben sein. Die entstehenden Mehrkosten sind vom Besteller zu tragen.

§ 3

(1) Der Hersteller hat die Bestellungen mit monatlichen Lieferterminen vertraglich zu binden. Wird bei einzelnen Abmessungen die wirtschaftliche Losgröße nicht in jedem Monat erreicht, ist der Hersteller berechtigt, einen Endauslieferungstermin zu nennen, der innerhalb des Quartals liegen muß. Bestellungen, die der Hersteller nicht mit anderen Bestellungen zusammenfassen kann, so daß die Mengen in den einzelnen Abmessungen eine wirtschaftliche Losgröße ergeben, können nach Vereinbarung mit dem Besteller in ein späteres Quartal übernommen werden.

(2) Die Niederlassungen der DHZ Maschinen- und Fahrzeugbau haben bei Schrauben und Muttern der Auswahlreihe A monatliche Liefertermine zu vereinbaren. Bei den übrigen Erzeugnissen sind sie nicht verpflichtet, andere Termine zu nennen, als die, die zwischen ihnen und dem Hersteller vereinbart worden sind.

§ 4

Bei Sonderanfertigungen sind die Kosten für Zeichnungen, verschärfte Prüfbestimmungen, Ausfallmuster und technologische Vorarbeiten vom Besteller zu tragen. Bei Werkzeugen, die auch anderweitig eingesetzt werden können, hat der Besteller die anteiligen Kosten zu übernehmen.

§ 5

(1) Bei Lieferungen des Herstellerwerkes gelten bei Schrauben und Muttern der Auswahlreihe A und bei technischen Federn Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 5 % je Einzelposition, bei den übrigen Erzeugnissen bis zu 10 % je Einzelposition als vertragsgemäß. Diese Mengenabweichungen sind sowohl hinsichtlich der Stückzahl als auch des Gewichtes zulässig.

(2) Bei Lieferungen der DHZ Maschinen- und Fahrzeugbau gelten Mehr- oder Minderlieferungen bis zur Erreichung einer Kleinstverpackungseinheit als vertragsgemäß.

(3) Der Berechnung und Bezahlung ist die tatsächlich gelieferte Menge zugrunde zu legen.